

Referent v. Hartmann: Ich glaube, das ist ganz einfach; es würde nämlich diese Bestimmung, wenn die Mitglieder der Deputation sich damit einverstanden erklären, so gefast werden können: „Die Witwen verstorbenen Dorfhandwerker können die Profession ihrer Ehemänner fortsetzen; in diesem Falle sind sie jedoch in die auf dem Lande gesetzlich gestattete Zahl von Dorfhandwerkern mit einzurechnen.“ Nun würde der Satz darauf folgen: „Alles dasjenige, was vorstehend über das Halten von Gesellen durch Dorfhandwerker festgesetzt worden, leidet auch auf dergleichen Witwen Anwendung.“

Königl. Commissar D. Merbach: Damit kann ich mich einverstanden erklären. Indessen muß ich noch bitten, es der künftigen Redaction des Gesetzes vorzubehalten, die eben vorgelesene Bestimmung an einem andern Orte aufzunehmen, denn in diese §. paßt sie an und für sich nicht.

Referent v. Hartmann: Es würde kein Bedenken haben, die Bestimmung mit Vorbehalt der Redaction anzunehmen.

Königl. Commissar D. Merbach: Der Vorbehalt wird insofern nothwendig, als in dieser §. bloß von Gesellenhalten die Rede ist. Daß die Witwen selbst berechtigt sein sollen, das Handwerk ihres verstorbenen Mannes fortzusetzen, muß irgendwo anders schicklichen Orts angebracht werden.

Referent v. Hartmann: Die Redaction soll sich also doch wohl bloß auf die Stelle beziehen, welche der Bestimmung im Gesetze anzuweisen ist, nicht aber auf eine Veränderung in der Fassung derselben.

Präsident D. Haase: Ich würde nun die Deputationsmitglieder zu fragen haben, ob sie mit dem Zusätze, welcher von dem Referenten beantragt worden ist, so wie mit dem Vorbehalt, welchen der Hr. königl. Commissar daneben bemerkte, einverstanden sind?

Abg. D. v. Mayer: Ich bin damit bis auf einige Worte einverstanden. Ich würde nämlich wünschen, daß statt der Worte: „die Witwen verstorbenen Dorfhandwerker können, wenn sie wollen,“ gesetzt werde: „Den Witwen verstorbenen Dorfhandwerker kann gestattet werden.“ Denn außerdem scheint mir, daß, wenn vorauszusehen ist, daß die Witwen dem Bedürfnis nicht genügend entsprechen können, die Obrigkeit und der Gemeinderath kein Mittel in der Hand haben, eine zweckmäßige Aenderung zu treffen; auch liegt in dem „gestatten“, daß die Witwen nicht zur Fortsetzung des Handwerks gezwungen werden können. Die Aenderung umfaßt mithin beide Fälle.

Referent v. Hartmann: Ich erkläre mich auch damit einverstanden, ungeachtet ich von diesem Gesichtspunkte aus dem Grunde nicht ausgegangen bin, weil, sobald sich ergibt, daß die Witwe nur auf unzulängliche Weise dem Ortsbedür-

nisse zu genügen vermag, es immer zulässig sein müßte, einen zweiten Meister dahin zu ziehen und allda Concession zu ertheilen

Staatsminister Mostiz und Jänckendorf: Man kann sich mit der vorgeschlagenen Abänderung einverstanden erklären, nur entsteht die Frage, von wem die Gestattung ausgehen soll? ob von der Regierungsbehörde oder von der Ortsobrigkeit?

Abg. D. v. Mayer: Ich habe sie auf die Localbehörden bezogen.

Präsident D. Haase: Nach dem Vorschlage der ersten Deputation und der hierauf erfolgten Berichtigung des Abg. D. v. Mayer würde die Fassung also heißen: „Den Witwen verstorbenen Dorfhandwerker kann von den Localbehörden gestattet werden, die Profession ihrer Ehemänner fortzusetzen.“ Es bleibt jedoch der Redaction vorbehalten, diesem Satze die dazu schickliche Stelle im Gesetz selbst anzuweisen. Sind die Deputationsmitglieder damit einverstanden? — Sämmtliche Deputationsmitglieder bejahen dies. —

Secretair D. Schröder: Ich könnte mich mit der Abänderung, die der Abg. D. v. Mayer vorschlug, nicht einverstanden erklären, denn wenn es den Witwen gestattet werden kann, so kann es ihnen auch abgeschlagen werden. Will also die Witwe das Handwerk ihres verstorbenen Mannes fortbetreiben, und es wird ihr vom Gemeinderathe abgeschlagen, so hilft ihr die ganze Bestimmung nichts.

(Staatsminister v. Mostiz-Ballwitz tritt in den Saal.)

Abg. Todt: Ich habe mich bei der zweiten Berathung über den vorliegenden Gegenstand noch nicht in die Debatte gemischt, einestheils weil ich es nicht für nöthig hielt, meine Ansicht darüber nochmals auszusprechen, andernteils weil das Deputationsgutachten meiner besondern Fürsprache nicht bedurfte. Jetzt hat nun ein specieller Grund mich veranlaßt, um das Wort zu bitten, und zwar eine Aeußerung des Abgeordneten Wieland, der vorhin den Wunsch aussprach und im Protokoll niedergelegt wissen wollte: daß auf die Unterbehörden in Bezug auf das zeitweilige Dispensiren zum Halten von Gesellen von der Staatsregierung ein ganz besonderes Augenmerk gerichtet werden möge. Da nun der Abgeordnete, welcher diesen Wunsch aussprach und im Protokoll niedergelegt, also die Aufsicht der Staatsregierung auf die Unterbeamten verschärft wissen will, ein Unterbeamter ist, so wollte ich nur, damit diese Aeußerung nicht ganz ohne Echo bliebe, einen andern Wunsch zu erkennen geben und ihn neben jenem im Protokoll anzumerken bitten, den Wunsch, daß diese Aufsicht nicht verschärft werden, sondern daß man den Unterbehörden (wie man es auch in allen übrigen Angelegenheiten thun muß) vertrauen möge. Ich ersuche also den Herrn Secretair, meinen Wunsch ebenfalls ins Protokoll niederzulegen, und zwar mit dem gewöhnlichen Beisatze: „Einer im Namen Vieler.“